

*Rößner, Maria Barbara, Konrad Braun (ca. 1495 - 1563) – ein katholischer Jurist, Politiker, Kontroverstheologe und Kirchenreformer im konfessionellen Zeitalter (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 130), Münster 1991, Verlag Aschendorff, XL u. 435 S.*

Der vorliegende Band dokumentiert Leben, Werk und Bedeutung eines Gelehrten, der nicht nur in der protestantischen Reformationsgeschichtsschreibung, sondern auch in der katholischen Erforschung der Kontroverstheologie – hier freilich mit Ausnahmen – bisher nahezu unbeachtet geblieben ist. Diese Lücke wird mit dieser umfassend und sorgfältig erstellten, archivalische und gedruckte Quellen aufarbeitenden Studie geschlossen. In sechs Kapiteln werden Herkunft, Laufbahn und politisch-juristisches Wirken Konrad Brauns, zunächst im Dienst des Würzburger Fürstbischofs, als Assessor des fränkischen Kreises am Reichskammergericht, sodann als Kanzler in bayerischen Diensten in Landshut, später als Kanzler des Augsburger Bischofs Otto Truchseß von Waldburg und Mitglied der kaiserlichen Konzilskommission, nachgezeichnet. In diese chronologische Struktur eingefächert, kommt Brauns kontroverstheologische Haltung zur Sprache, die an den

Themen „Rechtfertigung“, „Sakramentenlehre“ und „Ekklesiologie“ analysiert wird. Auch Brauns Stellung zum Konzil von Trient wird thematisiert. Zugleich durchzieht der Blick auf Brauns juristische und verfassungspolitische Aktivitäten und Ziele, die durch seine berufliche Laufbahn einerseits und die kaiserliche Politik andererseits bestimmt wurden, die gesamte Studie. Akzente werden u. a. auf den Anteil des theologisch gebildeten Juristen an der Erstellung der Reichskammergerichtsordnung von 1548 und sein Bemühen um Landfrieden und Kreisorganisation gesetzt. Letzteres brachte ihn in „politische Zusammenarbeit“ (252) mit dem evangelischen Herzog Christoph von Württemberg. Einen abschließenden Schwerpunkt bildet Brauns Stellung zum Augsburger Religionsfrieden. Der Band legt im übrigen ein vollständiges Schriftenverzeichnis Konrad Brauns vor und bietet eine Rekonstruktion seiner Bibliothek.

Angesichts der neuerlichen Diskussionen um Ausprägungen und Verlaufsformen der lutherischen, reformierten und katholischen Konfessionalisierung stellt diese ‚problemorientierte‘ Biographie einen beachtenswerten Beitrag zur gegenwärtigen Forschung dar. Die Studie zeichnet das Bild eines kompromißlosen Protestantengegners, dessen juristisches und theologisches Wirken von dem Bemühen um konfessionelle Schärfe und Abgrenzung getragen wird. Braun, der als Vizekanzler und Rat Albrechts von Brandenburg am Wormser Religionsgespräch und Regensburger Reichstag 1540/41 teilgenommen hatte, lehnte die kaiserliche Unions- und Interimpolitik strikt ab. Schon 1539 war er durch eine anonym gedruckte Kritik am Frankfurter Anstand an die Öffentlichkeit getreten und in Auseinandersetzung mit Martin Bucer geraten. Die sich mit dem Scheitern der Religionsgespräche in Brauns Denken festigende ‚konfessionelle‘ Linie, die von der rechtlichen Inadäquatheit der eingesetzten Mittel zur Behebung des Religionsproblems ausgeht, bildet sowohl auf juristischem als auch auf theologischem Gebiet Tendenzen zur konfessionellen Abgrenzung aus. Auf juristischer bzw. politischer Ebene zeigte sich dies schon früh darin, daß Braun für die Fortsetzung der Religionsprozesse und die konsequente Zuhilfenahme von bestehendem Ketzerrecht und Politik gegen die Reformation eintrat. Die Religionsfrage konnte seiner Ansicht nach nicht mit Hilfe von politisch motivierten Vergleichen, sondern einzig und allein auf einem Konzil beigelegt werden. Recht und katholischer Glaube blieben für Braun, der einen streng kurialen Standpunkt verfocht, eine untrennbare Einheit. Sowohl der Passauer Vertrag als auch der Augsburger Religionsfriede, die sich darüber hinwegsetzten, galten ihm nicht zuletzt deshalb als unrechtmäßige und rechtlich anfechtbare Übereinkünfte. Der Augsburger Protest gegen den Religionsfrieden stammte denn auch aus seiner Feder, konnte aber weder den Beschluß der Pax Augustana verhindern noch auf eine Auflösung des Reichstags, die auch im Sinne des päpstlichen Gesandten Morone gewesen wäre, hinwirken. Brauns juristisch fundierte Prinzipientreue machte ihm eine Anpassung an die politischen Erfordernisse und ihre konfessionellen Auswirkungen unmöglich. Juristisch und politisch erwies sich seine Haltung aufs Ganze gesehen deshalb nicht nur als konservativ, sondern im Blick auf die historischen Entwicklungen auch als unrealisierbar und unzeitgemäß.

Konfessionelle Abgrenzung und Auseinandersetzung mit der Gegenseite durchzieht auch Brauns theologische Äußerungen, die die Autorin ganz auf der Linie der zeitgenössischen Kontroverstheologie sieht. Für den Juristen Braun freilich rückte allein schon von der Kanonistik her, aber auch als grundlegendes Problem der Reformdiskussion die Ekklesiologie ins Zentrum seines Interesses. Rößner weist ihn aus als einen „der ersten unter den Kontroverstheologen, die sich ausdrücklich und systematisch mit dem Thema ‚Kirche‘ befaßten“ (128). Ihm ging es darum, die rechtlich fundierte Ordnung und hierarchische Struktur der Kirche

begründend herauszuarbeiten und – zunächst vor allem unter abgrenzender Bezugnahme auf Schriften Melanchthons – die Autorität des Papstes und des kirchlichen Lehramts zu festigen. Später gaben ihm auch die Magdeburger Zenturien Anlaß zur kontroversen Entfaltung seines Kirchenbegriffs. Mit seinen theologischen Schriften, die darüber hinaus Glauben und Sakramente, Zeremonien und Bilder zum Thema machten, verfolgte Braun ein doppeltes Ziel: zum einen die lehrmäßige Stärkung der römischen Kirche, auch zur Widerlegung und Verhütung des reformatorischen Glaubens, und zum anderen die innere Erneuerung und Beseitigung von Mißbräuchen. Auf dieser Grundlage entstand nicht nur Kontroversliteratur, sondern Braun konzipierte im Jahre 1546 auch einen – leider unvollendeten – Katechismus, mit dem er eine „positive Kontroverstheologie“ (94) in die Öffentlichkeit zu bringen suchte.

Auch theologisch blieb Brauns Bedeutung, nicht zuletzt durch die späte Rezeption seiner Werke, begrenzt. Es ist zweifellos eine Stärke dieser Studie, trotz der Fülle der aufgearbeiteten Quellen einen klar differenzierenden Blick für das Wirken Konrad Brauns einerseits und seine Wirkung andererseits gewahrt zu haben. Bei allem Bemühen darum, die richtungweisenden Momente im Werk des Juristen und Theologen herauszuarbeiten, wird seine Bedeutung für die katholische Konfessionalisierung nicht überschätzt, sondern umsichtig eingegrenzt. So urteilt die Verfasserin zu Recht: „Konrad Braun hat also die katholische Konfessionalisierung in Deutschland nicht herbeigeführt, wenngleich er bewußt darauf hingearbeitet hat. Er war einer der ersten, die als Antwort auf die Reformation auf katholischer Seite nicht nur mit Abwehr reagierten, sondern für eine Umwandlung und Erneuerung eintraten“ (342).

Irene Dingel, Heidelberg